

sei. Die Auffassung des Thatbestandes des groben Unfugs hänge daher sehr viel von persönlichen Stimmungen und Meinungen ab. Diese Rechtsunsicherheit und Uferlosigkeit mache sich noch mehr geltend, wenn man das Gebiet des psychischen Unfugs betreffe. Solche Gesetze paßten nicht mehr in die heutige Zeit; ein Richter dürfe keine Blankovollmacht haben. Von diesem Standpunkt aus habe er gar keinen Zweifel, daß dieser Artikel der Verbesserung sehr bedürftig sei. Insofern, aber nur insofern, stehe er der Anregung durchaus sympathisch gegenüber. Wie zu helfen wäre, sei freilich eine andere Frage. Mit einer authentischen Interpretation werde nicht gedient sein. Nach seiner Meinung müßte hier durch Spezialgesetze geholfen werden, wie z. B. beim unlauteren Wettbewerb, der früher auch als grober Unfug betrachtet worden sei. Es wäre also zu spezialisieren, und hieran wäre Gelegenheit geboten bei Revision des Strafgesetzbuchs. In Bezug auf die formelle Seite der Frage führte Referent aus, daß das hohe Haus von jeher daran festgehalten habe, sich nicht in Dinge zu mischen, die in die Kompetenz des Reichstags gehörten. Es könne nicht zur Erleichterung, sondern nur zur Erschwerung der Reichstagsarbeiten beitragen, wenn die Einzel-Landtage in Reichsangelegenheiten Resolutionen u. s. w. fassen wollten. Wenn auf Seiten der Landtage die Grenzen nicht eingehalten würden, dann könne man auch nicht verlangen, daß sie auf Seiten des Reichstags genau beobachtet würden. Im vorliegenden Fall könne er kein besonderes bayerisches Interesse, weder ein mittelbares, noch unmittelbares, entdecken. Das Strafgesetzbuch gelte für alle Reichsangehörigen. In der Petition werde Bezug genommen auf das der Presse gewährte Recht der Aburteilung vor dem Schwurgericht. Allein hier handele es sich um kein Preßvergehen, sondern um eine Uebertretung nach dem Reichs-Strafgesetzbuch. Aus diesen Gründen empfehle er folgenden Antrag:

Es sei in der Erwägung: 1. daß zwar die nachteilige Wirkung, welche die zu unbestimmte und allgemeine Fassung des 2. Absatzes des § 360 Ziffer 11 R.-St.-G.-B. auf die Sicherheit und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung ausübt, nicht verkannt werden soll, 2. daß jedoch die Maßregeln zur Beseitigung dieses Uebelstandes ausschließlich in die Zuständigkeit der Organe des Reichs fallen, über den Beschluß der Kammer der Abgeordneten zur Tagesordnung überzugehen.

Diesem Antrag stimmte das Haus ohne Debatte zu.

Zur Kalender-Reform. — Auf einige, von sachmännischer Seite ausgehende Vorschläge hinsichtlich wünschenswerter Kalender-Reformen ist neuerdings von berufener Stelle, nämlich von Herrn Professor Dr. Foerster, Direktor der königlichen Sternwarte in Berlin, die nachfolgende Erwiderung gegeben worden, deren Veröffentlichung im Reichsanzeiger erfolgte und die auch für die Leser des Börsenblattes von Interesse sein dürfte:

»Seit Jahren habe ich in meiner dienstlichen Stellung als Mit-Herausgeber des königlich Preussischen Normal-Kalenders alle auftauchenden Fragen der Kalender-Reform eingehendst nach ihren historischen Beziehungen, sowie nach ihren wissenschaftlichen und praktischen Konsequenzen erwogen, und das Ergebnis besteht darin, daß man die beiden wichtigsten Reformen, nämlich die Annahme einheitlicher Schaltregeln und die Verminderung der Beweislücke des Osterfestes, nur gefährden würde, wenn man zur Zeit irgendwie tiefer in die chronologischen Traditionen und Lebensgewohnheiten eingreifen wollte.

»Erst dann, wenn jene beiden großen Fortschritte zu stande gekommen sind, könnte die kalendarisch geeinigte Menschenwelt daran denken, die bessernde Hand an gewisse Spezialeinrichtungen, insbesondere die Verteilung der Tage in die verschiedenen Monate u. s. w., zu legen.

»Reformen in letzterer Beziehung greifen ja unsäglich tiefer in das tägliche Leben der Menschen ein als jene beiden Fundamental-Reformen, die so zu sagen mit einem Schläge überwunden sein können.

»Was insbesondere den von Ihnen und auch von manchen anderen Seiten schon zur Sprache gebrachten Vorschlag betrifft, das Wandern der Wochentage im Datum dadurch aufzuheben, daß man einen Tag im Jahre aus dem Wochencyklus heraushebt, so würde dies zu denjenigen Neuerungen gehören, deren einmütige Annahme und Durchführung gegenwärtig noch gänzlich außerhalb der Leistungsfähigkeit der Organisation der menschlichen Gesellschaft liegt.

»Es ist aber auch sachlich sehr viel gegen den Vorschlag einzuwenden. Die Woche ist zur Zeit und nahezu zweitausend Jahre zurückreichend die gemeinsamsame und stetigste chronologische Einrichtung der Kulturwelt geworden. Sie ist seit ihrer allgemeineren Einführung niemals unterbrochen worden, und ihre Wanderung im Datum gilt in der Chronologie geradezu als eine hohe Wohlthat für die gesicherte Bestimmung aller Datierungen.

»Ich möchte aber sogar behaupten, daß auch in vielen Beziehungen des täglichen Lebens die Wanderung des Datums durch die Wochentage mindestens ebensoviel für sich hat wie die sche-

matistische Identifizierung jedes Datums mit einem bestimmten Wochentage.

»Eine periodische Stetigkeitsunterbrechung des Wochencyklus, die zu dieser schematischen Beständigkeit erforderlich sein würde, ist schon an sich etwas Künstliches und dem einfachen Sinn sehr Widerstrebendes. Die Wanderung des Datums durch die Wochentage hat dagegen eigenartige Vorzüge. Daß z. B. wiederkehrende Jahrestage, Geburtstage und dergleichen, nicht immer auf denselben Wochentag fallen, gehört, wie ich meine, zu denjenigen gesunden Abwechslungen, die auch einen wirtschaftlichen Wert haben und die unter Umständen mit den von Ihnen beklagten Veränderlichkeiten verbunden sind. Die zahlenmäßige Einfachheit ist in vielen solchen Dingen nicht der entscheidende Gesichtspunkt.

»Ich bitte Sie deshalb, hochgeehrter Herr Professor, mit allen Ihren Kräften der großen Sache der beiden oben erwähnten kalendarischen Fundamental-Reformen auch dadurch helfen zu wollen, daß Sie dazu beitragen, die komplizierteren chronologischen Fragen, die bei dieser Gelegenheit auftauchen, und über die man sehr wohl ganz verschiedener Ansicht sein kann, jedenfalls zunächst in den Hintergrund zu stellen.

»Mai 1898.

W. Foerster.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Medizinische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der medizinischen Wissenschaften nebst Referaten über wichtige und interessante Abhandlungen der Fach-Presse. 7. Jahrgang. Nr. 6. (Juni 1898.) 8°. S. 81—96. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig.

Catalogue des bibliothèques de M. le Dr. en théologie W. H. Koster, M. R. Koopmans van Boekeren, M. le Dr. en droit J. H. Muller, M. le Dr. en droit W. M. de Brauw et d'autres successions. (Versteigerung: 6. bis 14. Juni 1898.) gr. 8°. VIII, 212 S. Ca 5000 Nrn. Leiden, Burgersdijk & Niermans.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Unter Mitwirkung von Dr. Paul Schmidt und Dr. Jos. Kohler hrg. v. Dr. Albert Osterrieth. 3. Jahrgang. Nr. 5. (Mai 1898.) 4°. S. 129—160. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Inhalt: Pilenko, das neue finnländische Patentgesetz vom 21. Januar 1898. — Rotten, die gegenseitige Abhängigkeit der Patentdauer in den wichtigsten Staaten. — Georgii, Drucke und Etiquetten und ihr Eintrag im Patentamt der Vereinigten Staaten. — Inhülsen, die registrierten Handelsmarken in England. — Patentrecht: Gesetzgebung; Rechtsprechung. — Warenzeichenrecht: Rechtsprechung; Verschiedenes. — Urheberrecht: Rechtsprechung. — Unlauterer Wettbewerb: Rechtsprechung. — Internationaler Rechtsschutz, Beschlüsse der Brüsseler Konferenz vom Dezember 1897. — Der deutsch-englische Handelsvertrag.

Mémorial de la librairie française. Revue hebdomadaire des livres. Complément de la bibliographie française. Recueil de catalogues des éditeurs, avec tables. 5 année. Nr. 18—21. Mai 1898. 8°. S. 249—304. Verlag von H. Le Soudier in Paris.

Catalogue des publications du Mercure de France, 15, Rue de l'Echandé-Saint-Germain, Paris. Nr. 16. (Mai 1898.) Schmal 8°. 44 S. mit Portraits.

Literaturblatt für Armee und Marine. Monatliche Berichte über die Militär-Literatur aller Culturstaaten. Mit kriegsgeschichtlichen und literarischen Aufsätzen. 1898. Nr. 5. (25. Mai.) 4°. Sp. 65—80 nebst Anzeigenbeilage. Verlag der Militär-Verlagsanstalt G. m. b. H. in Berlin.

Niederländische Bibliographie. Lijst van nieuw verschenen boeken, kaarten, enz. 1898. Nr. 5. (30. Mai.) gr. 8°. S. 33—40. Leiden, A. W. Sijthoff.

Englisches Urheberrecht an Werken der Kunst. — Osterrieths Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« veröffentlicht folgendes Urteil des Hohen Gerichtshofes von England, das für deutsche Leser um deswillen beachtenswert ist, weil es — soweit nach der knappen Fassung geurteilt werden kann — eine den Entscheidungen deutscher Gerichte entgegengesetzte Auffassung verrät. Es heißt dort:

»Eine verbotene Nachbildung ist darin zu erblicken, daß der Herausgeber einer Zeitschrift zum Zwecke der kritischen Besprechung eines anderen Werkes und der in letzterem enthaltenen Abbildungen diese letzteren ohne Genehmigung ihres Urhebers abbildet. Die Widerrechtlichkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nur wenige solcher Abbildungen reproduziert werden. — Urteil des Hohen Gerichtshofes vom 27. Februar 1897 (Clunet 1897, S. 835.)«